

Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenpflanzen in Österreich.

Von *Johann Schwimmer*, Bregenz.

Es ist hoch an der Zeit, die Natur vor dem Menschen zu schützen.

Wir müssen jenem schwedischen Naturfreunde Recht geben, der vor einigen Jahren dieses Wort schrieb. Die Zerstörungen in der Natur und der Pflanzenwelt sind eine Erscheinung der Zeit. Sie beruhen auf der Entwurzelung der Menschen, die in großen Siedelungen, fern der Natur mit ihr nichts mehr zu tun haben, aber auch in jenem Geist, der glaubt alles nur für die eigenen Zwecke bestmöglichst verwerten zu können.

Auf jede Bewegung folgt eine Gegenbewegung. Das ist Naturgesetz. Die schranken- und hemmungslose Ausbeutung der Natur, das Zerstören und Verwüsten brachte den besseren Elementen aller Staaten zum Bewußtsein, daß es so nicht weiter gehen könne, da sonst über kurz oder lang alle Schönheiten der Natur auf Nimmerwiederssehen verschwinden und ausgerottet würden.

Es wurden von Staatswegen Gesetze zum Schutze der bedrohten Pflanzenwelt geschaffen und sie so vor dem Menschen geschützt. Auch die Gesetze zum Schutze der Natur und der Pflanzenwelt haben ihre Entwicklungsgänge. Sie sind verbesserungsfähig und müssen sich den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen. Pflanzen, die vor 15 bis 20 Jahren noch nicht bedroht waren, sind es heute und müssen deshalb geschützt werden. Im Folgenden wird versucht die Gesetzgebung zum Schutze der Alpenpflanzen oder zum Schutze der Natur in Österreich in großen Zügen vorzuführen.

Die erste Pflanze, der man Schutz angedeihen ließ, war das Edelweiß. Als ursprünglich sibirische Steppenpflanze durch Klimaverschlechterung bei uns eingewandert, hat sie sich in den Alpen sesshaft gemacht und wird als Königin der Alpenpflanzen gepriesen. Wegen ihrer Eigenart und der Eigenschaft sich getrocknet jahrelang unverändert zu erhalten, wird ihr von den Bewohnern und den Besuchern der Alpen bis zur völligen Ausrottung nachgestellt. An einzelnen Orten ist sie stark zurückgegangen, an anderen schon ganz verschwunden. Gesetze zum Schutze des Edelweiß hatten in Österreich folgende Länder: Salzburg (17. Februar 1886), Tirol (7. August 1892), Steiermark (30. Mai 1898), Niederösterreich (14. Oktober 1901), Vorarlberg (Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 29. Mai 1886, Gesetz vom 21. Juli 1904), Kärnten

(14. März 1908). Mit dem Erscheinen eines Gesetzes zum Schutze der Alpenpflanzen wurde das Gesetz zum Schutze des Edelweiß aufgehoben, das Edelweiß aber immer in das neue Gesetz übernommen.

Gar bald mußte man einsehen, daß der Schutz einer einzigen Pflanze nicht genügte, da auch den übrigen Pflanzen durch einen erhöhten Besuch der Berge und eine allgemeine Verwilderung der Sitten dieselben Gefahren drohten.

Im alten Österreich war eine einheitliche Gesetzgebung zum Schutze der Alpenpflanzen nicht möglich, da jedes Land auf seine Selbständigkeit pochte und zudem ein Rahmengesetz fehlte. Man begnügte sich schließlich im Ackerbauministerium von den Gesetzen eine möglichst gleichartige Fassung zu erlangen, ehe sie die kaiserliche Sanktion erhielten. Es hatte ein gleichartiges Gesetz auch deshalb keinen Wert, weil fast jedes Land eigene Pflanzen hat und es wohl nicht anginge, Pflanzen, die in Kärnten wachsen, z. B. auch in Vorarlberg zu schützen.

Nach der Neuordnung der Verhältnisse machten sich in Österreich Bestrebungen für den Naturschutz geltend. Ein in Wien ausgearbeiteter Entwurf für ein Naturschutzgesetz konnte sich zuerst in Niederösterreich, Tirol und im Burgenland durchsetzen. Die übrigen Länder, mit Ausnahme von Steiermark, haben bereits Gesetzentwürfe in Vorbereitung. In diesen Gesetzen ist jeweils auch dem Pflanzenschutz ein besonderer Abschnitt zugewiesen und auch die Bildung von Schutz- und Schonbezirken vorgesehen.

Burgenland gehörte vor der Neuordnung der staatlichen Besitzverhältnisse in Mitteleuropa zu Ungarn. Dort bestand kein Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen. Das Gesetz vom 1. Juli 1926 ist ein Naturschutzgesetz, das in den einzelnen Abschnitten auch für den Schutz der Pflanzenwelt eintritt. Die auf dieses Gesetz folgende Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 1929 schützt 12 Pflanzen vollständig und verbietet den Verkauf von 16 Pflanzen oder Pflanzenarten.

Kärnten hat seit dem 26. Jänner 1926 ein eigenes Pflanzenschutzgesetz, das 16 Pflanzen, darunter auch die seltene Wulfenia, unter vollständigen Schutz stellt. Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Kärntner Landesregierung hat bereits ein Naturschutzgesetz vorbereitet, das dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Das Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen vom 26. Jänner 1926 wurde der Bevölkerung in Plakatform in Schwarzdruck kundgemacht. Seit dem Jahre 1928 sind Bestrebungen im Gange, ähnlich wie in Vorarlberg und Steiermark ein farbiges Pflanzenschutzplakat herauszugeben.

Niederösterreich erhielt schon am 29. Januar 1905 ein Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen. Es verbot zunächst das Ausheben oder Ausreißen mit Wurzeln oder Knollen und den Verkauf von Edelweiß, Kohlröschen, Frauenschuh, Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenorchis und der Aurikel. Die Zoologisch-botanische Gesellschaft gab mit Unterstützung des Landesausschusses und der Gemeinde eine farbig lithographierte

Tafel mit den Abbildungen dieser geschützten Pflanzen heraus. Es war dies das erste Plakat zum Schutze der Alpenpflanzen. Am 3. Juli 1924 bekam Niederösterreich das erste Naturschutzgesetz, das im 3. Abschnitt dem Schutze der Tier- und Pflanzenwelt gewidmet ist. Dieses Gesetz hat den bekannten Schützer der Natur Professor Dr. Adolf Merkl zum Verfasser und wurde in Fachkreisen allgemein als mustergültig bezeichnet. Eine auf das Gesetz bezügliche Verordnung der NÖ. Landesregierung vom 9. Februar 1927 schützt 11 Pflanzen, bezw. Pflanzenarten vollständig, und verbietet den Verkauf von 22 Pflanzen, bezw. Pflanzenarten vollständig.

Oberösterreich besitzt seit dem 28. Mai 1910 ein Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen, das 10 Pflanzen unter Schutz stellt. Alle vorhergehenden und folgenden Gesetze zum Schutze der Alpenpflanzen haben den einen großen Fehler, daß sie nur „das Ausheben und Ausreißen samt Wurzeln, Zwiebeln und Knollen, sowie das Feilhalten und den Verkauf bewurzelter oder mit Zwiebeln und Knollen versehenen Exemplare“, nicht aber den Verkauf der abgerissenen oder abgeschnittenen Blüten verbietet. An dieser gesetzlichen Bestimmung ist bisher der Pflanzenschutz gescheitert. Seit dem 29. November 1927 hat Oberösterreich ein eigenes Naturschutzgesetz, das sich an das niederösterreichische anlehnt.

Salzburg erhielt am 14. April 1915 ein Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen, das 18 Pflanzen schützt. Eine Gesetzesnovelle vom 26. März 1923 brachte noch einige Verbesserungen. Im Dezember 1928 wurde dem Landtag von der dortigen Regierung ein Naturschutzgesetz unterbreitet, das vom Landtag angenommen wurde. Die Bundesregierung hatte gegen dieses Gesetz Einspruch erhoben. Der Landtag hat trotz dieses Einspruches in einer späteren Sitzung das Gesetz dennoch beschlossen. Die Bundesregierung hat hierauf beim Verwaltungsgerichtshof Klage eingebracht, der jedoch in einer Verhandlung den Salzburgern Recht gegeben hat. Das neue Gesetz schützt 4 Bäume und 35 Pflanzen und verbietet auch deren Feilhalten und die sonstige entgeltliche Veräußerung mit oder ohne Wurzel (Knollen).

Steiermark bekam sein erstes Gesetz zum Schutze von 15 Alpenpflanzen am 24. Feber 1914, nachdem bereits früher schon die Statthalterei Graz und die Bezirkshauptmannschaft Murau Verordnungen zum Schutze der Alpenpflanzen erlassen hatten. Seit dem 8. Mai 1926 hat es ein neues verbessertes Gesetz, das 15 Pflanzen unter Schutz gestellt hat. In Steiermark wurde auch 1928 ein farbiges Plakat mit naturgetreuen Abbildungen der dort gesetzlich geschützten Pflanzen herausgegeben.

Tirol erhielt gemeinsam mit Salzburg und Vorarlberg am 14. April 1915 ein genehmigtes Pflanzenschutzgesetz, das 19 Pflanzen schützt und 3 als schonungsbedürftig erklärt. Eine Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 1923 erklärt das Stechlaub, eine weitere vom 1. Juli 1924 die Schneerose als geschützte Pflanzen. Eine Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. März

1927 erklärt den purpurroten Enzian als geschützt und bestimmt gleichzeitig, daß von allen geschützten Pflanzen nur kleine Sträußchen, bestehend aus höchstens 5 Stück gepflückt werden dürfen.

Am 7. Dezember 1926 wurde in Tirol von amtswegen eine „Bergwacht“ geschaffen. Die Durchführungsbestimmungen hiezu wurden von der Landesregierung am 29. September 1929 erlassen. Seit dem 10. Dezember 1924 hat Tirol ein eigenes Naturschutzgesetz mit Anlehnung an das niederösterreichische Gesetz. Auf Grund dieses Gesetzes erklärt eine Verordnung des Landeshauptmanns vom 17. Feber 1928 das Karwendelgebiet als Naturschutzgebiet. In diesem Gebiet ist das Pflücken, Abreißen, Abschneiden und Ausgraben aller gesetzlich geschützten Alpenpflanzen verboten.

Vorarlberg bekam nach langen Vorverhandlungen im Jahre 1913 und 1914 am 14. April 1915 ein Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen. Um das Zustandekommen dieses Gesetzes hatten sich besonders die Herren Abg. Jodok Fink und der Regierungsvertreter Hofrat Graf Thun verdient gemacht. Das Gesetz hatte gleich von Anfang an seine Mängel, die sich in den Jahren 1921—1925 deutlich auswirkten. Eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung vom Juli 1926 stellt Edelweiß und Edelraute unter vollständigen Schutz und gestattet von den übrigen geschützten Pflanzen insgesamt höchstens 10 Stück. Diese Verordnung erwies sich durch das massenhafte Mitnehmen von Edelweiß als notwendig. Im Jahre 1928 ersuchten die Sektion Vorarlberg des D. u. Ö. Alpenvereines, der Gau Vorarlberg des Touristenvereines „Die Naturfreunde“ und der Bezirksobmann des Vereines zum Schutze der Alpenpflanzen in einer Eingabe an den Vorarlberger Landtag ein Naturschutzgesetz zu schaffen, das dem Pflanzenschutz ein erhöhtes Augenmerk zuwendet. Im Sommer 1929 hat der Landtag ein Naturschutzgesetz geschaffen, gegen das aber die Bundesregierung Einspruch erhoben hat. Das Gesetz hat den Freunden der Natur in keiner Weise entsprochen. Die Sektion Vorarlberg des Alpenvereines hat im Jahre 1928 in einer eigenen Eingabe die Landesregierung ersucht, zwei Gebiete als Schutzgebiete zu erklären. Die Erklärung dieser Gebiete ist gesichert. Seit 1928 hat Vorarlberg ein farbiges Plakat der gesetzlich geschützten Pflanzen.

Wien ist seit 1918 ein eigener Bundesstaat, der seither noch keinerlei Gesetz zum Schutze der Pflanzenwelt erlassen hat. Einer Kundmachung des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien vom 27. September 1910 (als Bezirkshauptmannschaft), nach welcher das Feilhalten und der Verkauf von mehreren Pflanzenarten mit Wurzeln auf den Märkten und in den Markthallen von Wien verboten wurde, wird anscheinend keine Beachtung mehr geschenkt, denn sonst könnten unmöglich jene bitteren und wiederholten Klagen über den massenhaften Verkauf gesetzlich geschützter Pflanzen auf den Wiener Märkten in den Zeitungen erscheinen.

Südtirol gehört durch die Neuordnung der Verhältnisse zu Italien. Eine Verordnung des Präfekten der Provinz Trentino erklärte das Gesetz vom

14. April 1915 als noch zu Recht bestehend. Die Edelweißbestände seiner Alpen gehören vielfach zu den schönsten der Welt und wären wie eine Reihe anderer Alpenpflanzen schutzbedürftig. Hoffen wir, daß es gelingt auch in diesem Staate eine Gesetzgebung zum Schutze der Alpenpflanzen zu erhalten und ihr durch eine starke Hand auch Geltung zu verschaffen.

Direkt an Österreich grenzt das Fürstentum Liechtenstein. Seit dem 15. November 1903 hat Liechtenstein ein Gesetz zum Schutze des Edelweiß und anderer Alpenpflanzen und eine Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 20. Juni 1908 verbietet das Ausheben und Ausreißen, das Feilhalten und den Verkauf aller wildwachsenden Alpenpflanzen. Seit Herbst 1929 sind auch in Liechtenstein Bestrebungen im Gange ein Naturschutzgesetz zu schaffen, um so den Alpenpflanzen einen erhöhten Schutz zu sichern.

Zweifellos wurde in den letzten Jahren in Österreich viel gesetzgeberische Arbeit zum Schutze der Alpenpflanzen geleistet. Es bleibt aber noch viel zu tun übrig, wenn das Land seinen Ruf als Fremdenverkehrsland nicht durch eine einseitige wirtschaftliche Ausbeutung der Natur stark in Frage stellen will. Wir halten es für fehl am Platze, wenn man den Fremden als Abschiedsgruß geraubte Alpenpflanzen mit auf den Weg gibt und glaubt, man könne sie durch solche Mittel bewegen, ein anderes Mal einen Gasthof oder Ortschaft zu besuchen. Die Bewegung zum Schutze der Alpenpflanzen bedarf aber neben den gesetzlichen Schutzbestimmungen und deren Überwachung und restlichen Durchführung eines viel besseren und stärkeren Mittels, der Erziehung der Jugend zum Naturschutz. Man mache den Kindern in der Schule klar, daß jede nutzlose abgerissene Blume ein Frevel an der Natur ist, die durch den Raub der Blumen an ihrem schönsten Schmucke täglich ärmer wird. Hier ist für die Schule noch ein großes Arbeitsgebiet offen.

Die Regierung von Vorarlberg hat sich über Betreiben seiner naturschützenden Vereinigungen im Jahre 1926 an die Regierungen der angrenzenden Länder gewendet um die Schaffung einer zwischenstaatlichen Gesetzgebung zum Schutze der Alpenpflanzen zu erlangen. Diese Bestrebungen waren bisher noch von keinem sichtbaren Erfolge begleitet, doch dämmert es langsam in allen Ländern und Staaten, daß es so nicht weitergehen kann. Wenn man ernstlich daran denkt, die Länder deutscher Zunge zu einem Staatswesen zu vereinigen, so dürfte es sicher im allgemeinen Interesse liegen, seine schönsten Güter, die Schönheiten der Natur und hier wieder die Alpenblumen, dem gesamten deutschen Volke zu erhalten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen](#)

Jahr/Year: 1930

Band/Volume: [2_1930](#)

Autor(en)/Author(s): Schwimmer Johann

Artikel/Article: [Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenpflanzen in Österreich. 84-88](#)